

Thomas Zimmermanns

Abschiebungsschutz für verfolgte Christen

*Der Inhalt des „religiösen Existenzminimums“
nach Maßgabe der EU-Richtlinie 2004/83/EG*

*„Gutachten für das Internationale Institut für Religionsfreiheit
und den Arbeitskreis für Religionsfreiheit der Deutschen
Evangelischen Allianz“ (Kurzfassung und Langfassung)*

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung:	
EU-Richtlinie erweitert	
Abschiebeschutz für verfolgte Christen	3
Langfassung:	
Abschiebungsschutz für	
verfolgte Christen.....	6
I Der juristische Ausgangspunkt	6
II Der Inhalt des religiösen Existenzminimums	8
III Kein Recht des Staates auf	
Überprüfung der Echtheit der Konversion	15
IV Wann liegt eine abschiebeschutzrechtlich	
relevante Verfolgung vor?	16
Schlussbetrachtung	18
Anmerkungen	18
Über den Autor	19
Impressum	20

Abschiebungsschutz für verfolgte Christen (Kurzfassung)

*Der Inhalt des „religiösen Existenzminimums“
nach Maßgabe der EU-Richtlinie 2004/83/EG*

Thomas Zimmermanns

EU-Richtlinie erweitert Abschiebeschutz für verfolgte Christen

Von besonderer Bedeutung für zahlreiche Christen, die in ihren Heimatländern wegen ihres Glaubens verfolgt wurden und deshalb nach Deutschland geflüchtet sind oder wegen ihrer Konversion zum christlichen Glauben nach ihrer Rückkehr mit Verfolgung zu rechnen haben, ist die EU-Richtlinie 2004/83/EG vom 29.04.2004.

Diese Richtlinie besagt in Art. 10 Abs. 1 b, dass bei der Prüfung der Verfolgung aus religiösen Gründen zu berücksichtigen ist, dass der Begriff der Religion die Teilnahme an religiösen Riten im privaten *oder öffentlichen* (Hervorhebung vom Autor) Bereich umfasst.

Zwar gewährleistet bereits nach deutschem Recht § 60 Abs. 1 S.1 AufenthG Schutz vor Abschiebung, wenn das Leben oder die Freiheit des Betroffenen in dem Staat, in den er abgeschoben werden soll, wegen seiner Religion bedroht ist. Jedoch nahm die bisherige

deutsche Rechtsprechung eine solche Verfolgung wegen der Religion nur dann an, wenn dem Betroffenen in diesem Staat das sog. „religiöse Existenzminimum“ nicht zugestanden wird. Zum religiösen Existenzminimum wurde lediglich die private Ausübung des Glaubens gerechnet, etwa in Form von häuslichen Gottesdiensten und Glaubenszeugnis im privaten Kreis, dort wo man sich „unter sich“ wissen darf. Ist in dem Herkunftsland eine solche private Glaubensausübung zulässig, so wurde von der Rechtsprechung ein Abschiebeschutz folglich auch dann verneint, wenn eine öffentliche Religionsausübung verboten ist. Dies ist nach Art. 10 der o.g. EU-Richtlinie anders.

Ihr ist aus christlicher Sicht aufgrund des hierfür maßgeblichen Zeugnisses der Bibel unbedingt zuzustimmen, da zum christlichen Glauben und zur Christusnachfolge wesensmäßig die öffentliche Ausübung des Glaubens

gehört. Die öffentliche Ausübung und das öffentliche Bekenntnis des Glaubens ist Teil der missionarischen Sendung, in die Jesus seine Jünger gestellt hat. In Mt 10,32 sagt Jesus zu ihnen: „Wer nun mich bekennt vor den Menschen, den will ich auch bekennen vor meinem himmlischen Vater“. Und die Apostel Petrus und Johannes erklärten dem Hohen Rat, warum sie seinem Befehl, künftig über Jesus Christus und ihren Glauben an ihn in der Öffentlichkeit zu schweigen, trotz Strafandrohung nicht gehorchen können: „Wir können's ja nicht lassen, von dem zu reden, was wir gesehen und gehört haben“ (Apg 4,20). Auch in seinem ersten Brief fordert Petrus die Gläubigen zum – ggf. auch öffentlichen – Zeugnis und Bekenntnis auf: „Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist“ (1. Petr 3,15).

Glaube ist also seinem Wesen nach immer öffentlich und keine bloße Privatsache! Dies umfasst u.a. den Gottesdienst, das Glaubenszeugnis und -bekenntnis, Mission und Evangelisation, die Verbreitung von Bibeln und anderen christlichen Büchern und Schriften und auch die Taufe. Droht einem Christen wegen solcher öffentlicher Glaubensausübung Verfolgung, so besitzt er nach der o.g. Richtlinie somit Abschiebeschutz.

Eine auf den privaten und internen Bereich beschränkte „Religionsfreiheit“ ist demgegenüber keine Religionsfreiheit, weil sie die Betätigung des Glaubensgehorsams, der nach dem zuvor

Gesagten auch auf die öffentliche Ausübung des Glaubens abzielt, eben nicht gestattet.

Was zu diesen wesentlichen Elementen des Glaubens gehört, auf deren – auch öffentliche – Betätigung und Ausübung die Christen nicht verzichten können, bestimmt sich nach dem Selbstverständnis der jeweiligen christlichen Denomination, der der Betreffende angehört. Insoweit haben Exekutive und Jurisdiktion nicht das Recht zu einer eigenen Bewertung und Feststellung. Auch das BVerfG hat anerkannt, dass der Bereich dessen, was zum rechtlich geschützten Inhalt des jeweiligen Glaubens und Bekenntnisses gehört, nicht vom Staat bestimmt werden darf, sondern nur von der betreffenden Religionsgemeinschaft nach ihrer Lehre und ihrem Selbstverständnis (Beschluss vom 24.10.2006).

Ebenso wenig haben Exekutive und Jurisdiktion das Recht, eine Konversion auf ihre Echtheit und Ernsthaftigkeit zu überprüfen, wenn diese durch die Taufe besiegelt wurde. Nach dem Selbstverständnis der christlichen Kirchen steht die Taufe am Abschluss einer entsprechenden Glaubensunterweisung. Sie wird dann vorgenommen, wenn der auf kirchlicher Seite Verantwortliche von der Echtheit der Hinwendung des Täuflings zum christlichen Glauben überzeugt ist. Dieses Bekenntnis des Konvertiten und diese Entscheidung der Kirche, in die er hineingetauft wurde, darf von staatlichen Organen nicht in Zweifel gezogen und einer eigenen Prüfung und Bewertung unter-

zogen werden. Denn dies wäre ein Eingriff in das auch grundgesetzlich (Art. 140 GG i.V. mit Art. 136–139 und Art. 141 der insoweit fortgeltenden Weimarer Reichsverfassung) anerkannte Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften, zu dem unstreitig auch das Ämter- und Mitgliedschaftsrecht gehört, d.h. die Freiheit, in eigener Verantwortung und nach eigenen Entscheidungskriterien anhand der jeweiligen Lehre die Ämter der Religionsgemeinschaft zu besetzen und Mitglieder aufzunehmen oder auszuschließen.

Diese Richtlinie ist gemäß ihrem Art. 38 Abs. 1 S.1 bis spätestens zum 10.10.2006 durch die einzelnen EU-Staaten in innerstaatliches Recht umzusetzen. Dies ist in Deutschland bislang nicht in vollem Umfang geschehen. Jedoch sieht die Rechtsprechung des EuGH vor, dass Richtlinien, die nicht rechtzeitig umgesetzt wurden, nach Ablauf der Umsetzungsfrist unmittelbar zugunsten des einzelnen Bürgers gelten, wenn die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie inhaltlich unbedingt und hinreichend genau sind und wenn die betreffende Bestimmung dem Einzelnen ein subjektives Recht oder jedenfalls eine reflexartige Begünstigung vermittelt. Zumindest aber sind die betreffenden Rechtsnormen der EU-Mitgliedsstaaten ab diesem Zeitpunkt richtlinienkonform auszulegen. Dementsprechend hat das VG Karlsruhe in einer Entscheidung vom 19.10.2006 (A 6 K 10335/04) entschieden, dass einer Frau Abschiebeschutz zu gewähren ist, die aus dem Iran in die Bundesrepublik

gekommen war und dort Christin wurde und sich taufen ließ. Im Iran hätte sie ihren christlichen Glauben zwar im privaten Rahmen, nicht jedoch öffentlich leben können. Diese Entscheidung wurde in einem ähnlichen Fall bestätigt durch ein Urteil des VG Stuttgart vom 01.06.2007 (A 11 K 1005/06).

Es bleibt – trotz des nach dem 10.10.2006 ergangenen gegensätzlichen Urteils des VG München vom 22.01.2007 (M 9 K06.51034 -) zu hoffen, dass diese Rechtsauffassung dieser beiden Gerichte auch von den anderen Verwaltungsgerichten und deren höheren Instanzen geteilt wird, die derzeit über solche und ähnliche Fälle zu entscheiden haben. Allein auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass Christen nicht in Länder abgeschoben werden, in denen sie bei öffentlicher Glaubensausübung mit Verfolgung rechnen müssen. Außerdem kann nur auf diese Weise eine EU-einheitliche Regelung des Abschiebeschutzes in den Fällen religiöser Verfolgung und damit Rechtssicherheit hergestellt werden. Die nicht rechtzeitige Umsetzung dieser Richtlinie durch einzelne EU-Staaten darf sich nicht zulasten verfolgter Christen auswirken.

Abschiebungsschutz für verfolgte Christen (Langfassung)

Der Inhalt des „religiösen Existenzminimums“ nach Maßgabe der EU-Richtlinie 2004/83/EG

I Der juristische Ausgangspunkt

1. § 60 Abs. 1 AufenthG und seine bisherige Auslegung

Nach bundesdeutschem Recht darf ein Ausländer gemäß § 60 Abs. 1 S.1 AufenthG¹ – auch ohne seine Anerkennung als Asylberechtigter – nicht in ein Land abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit u.a. wegen seiner Religion bedroht ist. Gemäß § 60 Abs. 1 S.4 a–c AufenthG kann die Verfolgung von dem Staat, d.h. der Regierung und ihren Behörden, ausgehen, aber auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen sowie von nichtstaatlichen Akteuren (z.B. gewalttätige extremistische Einzelpersonen und Gruppen), sofern der Staat oder die zuvor genannten Parteien und Organisationen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten.

Gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG ist eine Abschiebung in ein Land, in dem die Folter droht, ebenfalls unzulässig und gem. § 60 Abs. 3 gilt das Gleiche für ein Land, in dem dem Abgeschobenen die Todesstrafe droht.

Ferner soll gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG von der Abschiebung abgesehen werden, wenn für den Abgeschobenen in dem betreffenden Land eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Eine Verfolgung wegen der Religion i.S. von § 60 Abs. 1 AufenthG liegt nach Auffassung der bundesdeutschen Rechtsprechung jedoch nur dann vor, wenn in dem betreffenden Land das „religiöse Existenzminimum“ nicht gewährleistet ist und bereits Betätigungen des Glaubens zur Verfolgung führen, die zum religiösen Existenzminimum gehören. Das religiöse Existenzminimum wird definiert als der elementare Bereich, den der Mensch zu seinem Leben- und Bestehenkönnen als sittliche Person benötigt.² Zum religiösen Existenzminimum wurde dieser Rechtsprechung zufolge bis vor Kurzem lediglich die private Ausübung des Glaubens gerechnet, etwa in Form von häuslichen Gottesdiensten und Gebet, dort wo man sich „unter sich“ wissen darf oder von Glaubenszeugnissen im nachbarschaftlich-kommunikativen Kreis, nicht jedoch die öffentliche Religionsausübung.³ Ist in dem Herkunftsland die Glaubensausübung in diesem – privaten – Rahmen zulässig, so wurde ein Abschiebeschutz folglich auch dann verneint, wenn dort eine öffentliche Religionsausübung verboten ist und zu Verfolgungsmaßnahmen führen würde.

2. Die EU-Richtlinie 2004/8/EG und ihre Auswirkungen auf das bundesdeutsche Recht

Jedoch trat am 29.04.2004 die EU-Richtlinie 2004/83/EG in Kraft. Diese sieht in Art. 10 Abs. 1 b vor, dass bei der Prüfung der Verfolgung aus religiösen Gründen zu berücksichtigen ist, dass der Begriff der Religion die Teilnahme an religiösen Riten im privaten *oder öffentlichen*⁴ Bereich umfasst.

Diese Richtlinie ist gemäß ihrem Art. 38 Abs. 1 S.1 bis spätestens zum 10.10.2006 durch die einzelnen EU-Staaten in innerstaatliches Recht umzusetzen. Dies ist bislang in Deutschland noch nicht geschehen und normalerweise ist für die Wirksamkeit von Richtlinien deren Umsetzung in das einzelstaatliche Recht erforderlich. Jedoch sieht die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vor, dass Richtlinien, die nicht rechtzeitig umgesetzt wurden, nach Ablauf der Umsetzungsfrist unmittelbar Rechtswirkungen zugunsten des Bürgers entfalten, wenn die betreffenden Bestimmungen der Richtlinie inhaltlich unbedingt und hinreichend bestimmt sind.⁵ Dies gilt auch dann, wenn die Richtlinie keine individuellen Rechte des Bürgers begründet, sondern lediglich objektivrechtliche Wirkung hat.⁶ In den Fällen der unmittelbaren Geltung der Richtlinie sind die Behörden und Gerichte des betreffenden Staates, an die sich die Richtlinie richtet, an diese gebunden und müssen sie von Amts wegen als vorrangiges Gemeinschaftsrecht beachten und anwenden.⁷

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt: Die Richtlinie hätte bis zum 10.10.2006 auch in Deutschland umgesetzt werden müssen. Eine Richtlinie ist dann hinreichend bestimmt, wenn der Personenkreis, dem das in der Richtlinie gewährte Recht zugute kommen soll, anhand dieser bestimmbar ist; weiterhin muss der Inhalt des Rechts bestimmbar sein.⁸ Auch dies ist der Fall: Die Richtlinie soll Personen zugute kommen, die wegen ihrer Religionsausübung in dem Land, in das sie abgeschoben werden sollen, mit Verfolgung zu rechnen haben, wobei sowohl private als auch öffentliche Religionsausübung geschützt sind. Der Rechtsinhalt besteht darin, dass eine solche Verfolgung im Rahmen der einzelstaatlichen Regelungen über Abschiebungsschutz zu berücksichtigen ist, d.h. einer Abschiebung entgegensteht.⁹

Ein Rückgriff auf eine unmittelbare Geltung von Art. 10 Abs. 1 b der Richtlinie dürfte allerdings nicht erforderlich sein, da im Hinblick darauf eine richtlinienkonforme Auslegung des bundesdeutschen Rechts und damit von § 60 Abs. 1 AufenthG ausreicht. Denn die nationalen Vorschriften sind von den Behörden und Gerichten im Lichte der Richtlinie auszulegen; das gilt nicht nur für die zur Umsetzung der Richtlinie erlassenen Bestimmungen, sondern für das gesamte nationale Recht.¹⁰ Eine solche richtlinienkonforme Auslegung von § 60 Abs. 1 AufenthG ist hier in der Weise möglich, dass der Rechtsbegriff „wegen seiner Religion“ auch auf öffentliche Religionsausübung auszu-

dehnen ist, sodass Abschiebungsschutz auch dann zu gewähren ist, wenn dem betreffenden Ausländer in seinem Heimatland Verfolgung zwar nicht wegen seiner privaten, wohl aber wegen seiner öffentlichen Religionsausübung droht. Dass – entsprechend der bisherigen Rechtsprechung – nicht alle Einschränkungen der privaten wie der öffentlichen Religionsausübung einen Abschiebungsschutz begründen, sondern nur solche, die in das religiöse Existenzminimum eingreifen, bleibt hiervon unberührt.

Es stellt sich somit die Frage, welche Formen des Glaubensbetätigung nach Maßgabe dieser Richtlinie von der bundesdeutschen Rechtsordnung als „religiöses Existenzminimum“ anzuerkennen sind. Die Entscheidung darüber, was zu diesen unverzichtbaren Elementen gehört, hat die jeweilige christliche Kirche, Freikirche oder sonstige Religionsgemeinschaft im Hinblick auf ihre Mitglieder nach den Grundsätzen ihrer Lehre zu entscheiden; dies kann und darf nicht von den staatlichen Organen bestimmt werden.¹¹

II Der Inhalt des religiösen Existenzminimums

Für den einzelnen Christen sowie für die christliche Gemeinde ist all das maßgeblich, was Gott ihm bzw. der Gemeinde zu glauben, zu lehren, zu tun und zu unterlassen geboten hat. So sagt Jesus seinen Aposteln im Hinblick auf ihre evangelistische Verkündigung und die lehrmäßige Unterweisung der Neu-

bekehrten in Mt 28,19: „...und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe“. Demgegenüber hat die Gemeinde in vielen anderen Dingen, wie z.B. bei der Ausgestaltung der äußeren Formen von Gemeinde und Gottesdienst, einen Regelungs- und Gestaltungsspielraum. Im Hinblick auf das religiöse Existenzminimum wird man v.a. folgende Aspekte als unverzichtbare Elemente des Christseins und der Ausübung des christlichen Glaubens ansehen können:

1. Bekenntnis des Glaubens

Wer die Vergebung seiner Sünden durch Jesus Christus erhalten und erfahren hat und die Bibel als Wort Gottes zur Richtschnur seines Lebens macht, der wird seinen Glauben nicht nur innerhalb der gläubigen Gemeinde, sondern auch gegenüber Außenstehenden bezeugen und bekennen, und dies nicht nur im kleinen Kreis oder gegenüber Bekannten, bei denen der Gläubige nicht damit rechnen muss, dass er bei den Behörden angezeigt wird, sondern ggf. auch in der Öffentlichkeit oder gegenüber Unbekannten. Denn Jesus sagt zu seinen Jüngern in Mt 10,32: „Wer nun mich bekennt vor den Menschen, den will ich auch bekennen vor meinem himmlischen Vater“. Auch Petrus fordert in 1. Petr 3,15 die Gläubigen zum Bekenntnis auf: „Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist“. Zu diesem Bekenntnis gehört auch und vor allem, dass Jesus Christus der einzige Weg zur

Versöhnung mit Gott und damit in das Himmelreich ist (Joh 14,6; Apg 4,12). So kann es folglich geschehen, dass ein Christ am Arbeitsplatz gegenüber zahlreichen Arbeitskollegen oder eine führende Persönlichkeit eines Dorfes oder einer Stadt gegenüber der gesamten Dorfgemeinschaft nach seinem Glauben oder nach den Gründen seiner Veränderung im Denken und Handeln oder nach seiner Fähigkeit, Leid zu ertragen, befragt wird und dann nach dem Willen Gottes aufgefordert ist, in der genannten Weise seinen Glauben zu bekennen. Gleiches kann geschehen, wenn ein Gespräch auf Glaubens- und Religionsfragen gelenkt wird. Droht dem Gläubigen hierbei – und zwar auch bei einem Bekenntnis in der Öffentlichkeit – im Falle einer Abschiebung in dem betreffenden Land Verfolgung, so ist dies folglich gemäß Art. 10 Abs. 1 b der genannten EU-Richtlinie in der Weise zu berücksichtigen, dass ihm gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG Abschiebungsschutz zu gewähren ist.

2. Apologetik

Das Bekenntnis des christlichen Glaubens und die Bezeugung der Erlösung durch Jesus Christus ist eng verbunden mit der apologetischen Verteidigung dieses Glaubens und der biblischen Lehren gegenüber Gegnern und Andersgläubigen. Denn der Gläubige, der seinen Glauben bekennt, muss mit Widerspruch sowie mit der Darlegung entgegengesetzter Glaubensüberzeugungen oder weltanschaulicher Über-

zeugungen rechnen, wie z.B. des Islam, des Animismus oder des Atheismus. Dann aber gehört es zu seinem Auftrag, den bezeugten Glauben zu verteidigen, indem er die Argumente und Gründe darstellt, aus denen sich die Richtigkeit seiner Glaubensüberzeugungen und die Unrichtigkeit der gegnerischen ergibt. Hierzu gehört für Konvertiten auch, die Gründe für ihren Religionswechsel und ihre Hinwendung zu Jesus Christus und zu einer christlichen Kirche darzulegen. Dies kann in persönlichen Gesprächen geschehen, aber auch durch Bücher und andere Schriften, die von der christlichen Gemeinde an Interessierte weitergegeben werden.

Es handelt sich hier v.a. um biblische Argumente, deren Überzeugungskraft zumeist davon abhängt, ob der Gegner die Bibel als Wort Gottes oder sonst als verbindliche Autorität anerkennt (was ja zumeist nicht der Fall ist) und es verhält sich auch nicht so, als ob ein „Beweis“ der Richtigkeit der christlichen Glaubenslehren im strengen Sinne möglich wäre. Das Erkennen und die Akzeptanz der Wahrheit und Richtigkeit der christlichen Glaubensüberzeugungen und erst recht die persönliche Lebensübergabe an Jesus Christus beruht letztlich auf einer Glaubensentscheidung und einer Überführung des Gewissens durch den Heiligen Geist und nicht auf der verstandesmäßigen Anerkennung einer unwiderleglichen logischen oder (natur-)wissenschaftlichen Beweisführung. Sonst wäre Glaube kein Glaube mehr. Jedoch gibt es durchaus zahlreiche außerhalb des Glaubens und der

Bibel liegende Gründe und Argumente, die für die Richtigkeit der christlichen Glaubensüberzeugungen sprechen, wie z.B. die Erkennbarkeit der Existenz Gottes anhand der Natur (vgl. Röm 1,19–20), das höhere Alter der Bibel im Vergleich zum Koran, die Tatsache, dass die nichtchristlichen Religionsstifter keine Befreiung und Erlösung von der Sünde anbieten können, dass sie von sich selbst nicht behaupten, ihren Anhängern Heilsgewissheit geben zu können usw.

Nicht nur den Leitern und Verkündigern der Gemeinde, sondern jedem Gläubigen ist nun aufgetragen, im Zusammenhang mit seinem Zeugnis und Bekenntnis den christlichen Glauben zu verteidigen (vgl. v.a. 1. Petr 3,15; das dort zumeist mit „Verantwortung“ übersetzte griechische Urtextwort bedeutet auch „Verteidigung“). Eine solche Verteidigung des Glaubens bringt zwangsläufig Kritik an den Standpunkten und Lehren der Gegenseite mit sich, die von dieser häufig als „Beleidigung“ und „Verunglimpfung“ ihres Glaubens, ihrer Gottheiten oder Religionsstifter empfunden wird, selbst wenn die Kritik sachlich und in gewinnender Liebe geäußert wurde. Muss der Gläubige in seinem Heimatland zwar nicht unmittelbar aufgrund seines Bekenntnisses zum christlichen Glauben, wohl aber wegen dessen apologetischer Verteidigung oder wegen der von der Gemeinde betriebenen Apologetik mit Verfolgung von staatlicher Seite – oder was in solchen Fällen wohl noch eher in Betracht kommt – von Privatpersonen, Personen-

gruppen oder nichtstaatlichen Organisationen rechnen, so ist sein religiöses Existenzminimum nicht gewahrt.

3. Evangelistische und missionarische Tätigkeit

Während das Bekenntnis des Glaubens und seine Verteidigung gleichsam nur „auf Nachfrage“ hin erfolgt, bedeutet evangelistische Tätigkeit, dass der Gläubige auf Nichtgläubige „zugeht“ und ihnen das Evangelium verkündigt und sie zur Bekehrung zu Jesus Christus aufruft, ohne dass man freilich beides strikt voneinander trennen könnte. Von manchen wird – v.a. gestützt auf die Aussage Jesu in Mt 28,19 „Geht hinaus in alle Welt und macht zu Jüngern alle Völker...“ die Auffassung vertreten, dass ein solches aktives „Hingehen“ auch zu Unbekannten in Form von evangelistischen Gesprächen, Verteilen von Traktaten usw. zum Auftrag eines jeden Christen gehört, während andere der Auffassung sind, dass dies nur für solche Christen gilt, die die Gabe der Evangelisation besitzen (vgl. z.B. 1. Kor 12,28; Eph 4,11), während die übrigen nur die Aufgabe hätten, Zeugen des Evangeliums gegenüber ihrer Umgebung (gegenüber Familienangehörigen, Freunden, Bekannten, Nachbarn oder am Arbeitsplatz) zu sein und darüber hinaus zum Bekenntnis und zum evangelistischen Zeugnis nur dann verpflichtet zu sein, wenn sie danach gefragt würden. Wer sich aber gedrängt fühlt, einzelnen fremden Menschen oder einer Vielzahl von unbekanntem

Menschen das Evangelium zu verkünden, etwa durch eine Ansprache oder durch das Verteilen von Traktaten, und dies aufgrund dessen tut, für den stellt dies zweifellos ein unverzichtbares Element seines Christseins dar. Paulus bekennt in 1. Kor 9,16: „Denn dass ich das Evangelium predige, dessen darf ich mich nicht rühmen; denn ich muss es tun. Und wehe mir, wenn ich das Evangelium nicht predigte!“. Ebenso muss die Gemeinde als solche das Recht haben, durch öffentliche evangelistische Veranstaltungen in ihren Kirchen und Gemeindehäusern, aber auch auf öffentlichen Plätzen und Treffpunkten o.ä. Menschen zu Jesus zu rufen. Bei evangelistischen Gesprächen am Arbeitsplatz ist allerdings darauf zu achten, dass hierdurch der Betriebsfriede nicht unnötig gefährdet wird und auch dass hierdurch keine Beeinträchtigung des Arbeitsablaufs erfolgt. Solche Gespräche sollten deshalb in erster Linie in den Arbeitspausen oder außerhalb der Arbeitszeit geführt werden.

Nicht nur das Bekenntnis des Glaubens kann ein öffentliches Glaubenszeugnis beinhalten, sondern auch – in noch stärkerem Maße – die aktive evangelistische Tätigkeit.

4. Gottesdienstliche und andere Versammlungen

Das Christsein und das christliche Glaubensleben erschöpft sich nicht in der Beziehung des einzelnen Gläubigen zu Gott und in der evangelistischen Ansprache gegenüber Außenstehenden.

Zu ihm gehört wesensmäßig die regelmäßige Gemeinschaft der Gläubigen untereinander und deren Zusammenkünfte, in denen sie gemeinsam beten, in der Bibel lesen und miteinander über ihre Erfahrungen im Leben mit Gott sprechen, geistliche Lieder singen, einander im Glauben stärken, ermutigen und ermahnen und Abendmahlsgemeinschaft halten. Seine biblische Grundlage hat dies etwa in Apg 2,42; 20,7.20; Kol 3,16 (Lehr-, Dienst- und Lebensgemeinschaft der Gemeinde) und in 1. Kor 10,16 ff. (Abendmahlsgemeinschaft). Die besondere Wichtigkeit dieser regelmäßigen Zusammenkünfte ergibt sich auch daraus, dass sie die Gläubigen durch die dort empfangene Lehre und geistlichen Zuspruch davor bewahren sollen, sich wieder von Jesus Christus loszusagen. So ermahnt Hebr 10,25 die Gläubigen: „...und (lasst uns) nicht verlassen unsre Versammlungen, wie einige zu tun pflegen, sondern einander ermahnen, und das umso mehr, als ihr seht, dass sich der Tag naht“. Besonders in Ländern, in denen Christen verfolgt, diffamiert oder diskriminiert werden, ist dieser geistliche und menschliche Zusammenhalt für ihr Beharren im Glauben besonders wichtig.

Die wichtigste dieser Zusammenkünfte ist der Gottesdienst, der im Allgemeinen mindestens einmal in der Woche, in manchen Gemeinschaften oder zu manchen Zeiten aber auch häufiger stattfindet. In ihm wird v.a. in der Predigt das Wort Gottes verkündigt, gemeinsam Gott angebetet, das

Abendmahl gefeiert und Nichtgläubigen Zeugnis von Jesus Christus gegeben. Zum religiösen Existenzminimum gehört somit die Freiheit zur Abhaltung von Gottesdiensten und anderen christlichen Versammlungen wie z.B. Gebetsgemeinschaften. Auch hier ist es nicht ausreichend, wenn dies nur im privaten Rahmen, etwa in Privathäusern und -wohnungen stattfinden darf, denn auch der Gottesdienst hat nach dem Willen Gottes Zeugnischarakter nach außen und stellt eine öffentliche Verkündigung des Wortes Gottes dar. Die Nichtgläubigen der Umgebung sollen zu den Gottesdiensten der Gemeinde Jesu eingeladen werden, um ebenfalls Glieder der Gemeinde Jesu zu werden (vgl. z.B. 1. Kor 14,24).

Sind somit in dem Heimatland eines Konvertiten solche Gottesdienste und Zusammenkünfte unmittelbar aufgrund eines Gesetzes oder durch die Auslegung von scheinbar religionsneutralen Gesetzen durch Behörden oder Gerichte untersagt, so ist dieses Recht nicht gewährleistet.

Unabdingbare Voraussetzung für die Ausübung des Rechtes auf Abhaltung von Gottesdiensten und sonstigen Zusammenkünften ist ferner das Recht der Christen, Häuser, Wohnungen und Räume zu solchen Zwecken kaufen oder mieten zu können sowie auf ihnen gehörenden Grundstücken Kirchen oder andere Gotteshäuser in zahlen- und größenmäßig erforderlichem Umfang errichten zu können. Wird dies aufgrund staatlicher Gesetze oder der Auslegung scheinbar religions-

neutraler Gesetze durch Behörden oder Gerichte untersagt oder sind derartige Käufe, Anmietungen oder Kirchenbauten aufgrund systematischen Boykotts durch einflussreiche gesellschaftliche Kräfte oder durch erheblichen Druck auf verkaufs- oder vermietungswillige Personen durch solche Kräfte faktisch nicht möglich oder stark erschwert, so ist dieses Recht ebenfalls nicht gewährleistet.

5. Rechtlich anerkannte

Zusammenschlüsse von Gläubigen

Nicht nur geistliche Zusammenkünfte, sondern auch der rechtliche Zusammenschluss ihrer Mitglieder zu einem Verein oder einer ähnlichen rechtlich anerkannten Einheit sind für Existenz und Fortbestand einer christlichen Gemeinde von entscheidender Bedeutung.

Zum einen wird durch einen solchen Zusammenschluss, seinen Namen und seine bekenntnismäßigen Grundlagen die geistliche und theologische Identität der einzelnen Gemeinde oder ihres kirchlichen oder gemeindlichen Verbandes mit der entsprechenden Verbindlichkeit gegenüber ihren Mitgliedern begründet und nach außen hin klargestellt und zugleich eine Unterscheidung gegenüber anderen christlichen und sonstigen Religionsgemeinschaften begründet.

Ferner ermöglicht nur ein solcher rechtlich anerkannter Zusammenschluss ein rechtsverbindliches Handeln der Gemeinde gegenüber privaten Ver-

tragspartnern, Behörden usw. Denn er ermöglicht es, dass bestimmte Personen die Gemeinde nach außen hin vertreten können und nicht alle gemeinsam handeln müssen. Ferner kann nur auf diese Weise sichergestellt werden, dass bei Rechtsgeschäften (z.B. Kauf eines Grundstücks) die Gemeinde oder der Kirchen- oder Gemeindeverband als solcher Eigentum und sonstige Rechte erwerben kann und mit seinem Vermögen zur Zahlung verpflichtet ist und nicht alle oder einzelne Gemeindeglieder mit ihrem Privatvermögen haften.

6. Taufen

Gott gebietet in seinem Wort jedem, der zum Glauben an Jesus Christus gekommen ist, sich taufen zu lassen (vgl. z.B. Mt 28,19).¹² Somit ist die Praktizierung der Taufe von großer Bedeutung für den einzelnen Christen und für die christliche Gemeinde. Dies gilt auch für solche Christen, die von einer anderen Religion zum christlichen Glauben übergewechselt sind. Das Recht, sich selbst bzw. die eigenen Kinder taufen zu lassen, muss also für jeden Christen gegeben sein. Ebenso muss die Gemeinde bzw. ihre Leiter und Verkündiger das Recht haben, Menschen, bei denen sie – zumeist nach längerer Unterweisung in den christlichen Glaubenslehren – zu der Überzeugung gelangt sind, dass sie Christen geworden sind, zu taufen. Dieses Recht erstreckt sich nicht lediglich auf die Taufe in Privatwohnungen oder im Gottesdienstraum, sondern auch auf Taufen in der Öffentlichkeit,

etwa in einem See oder Fluss. Denn die Taufe hat u.a. auch die Bedeutung eines Bekenntnisses: Der Täufling bekundet nicht nur vor der gläubigen Gemeinde, sondern auch vor der Öffentlichkeit, dass er Christ geworden ist und Jesus Christus nachfolgt.¹³ Ist somit die Taufe von Gläubiggewordenen nicht möglich bzw. haben die Täuflinge oder die sie Taufenden aufgrund der Taufhandlung mit Verfolgung zu rechnen, so ist das religiöse Existenzminimum nicht gewährleistet.

7. Recht auf religiöse Erziehung der eigenen Kinder

Ein besonderes Anliegen einer jeden gläubigen Familie ist es, ihre Kinder so bald wie möglich mit der Bibel vertraut zu machen, ihnen von der Botschaft von Jesus Christus zu erzählen, der sie liebt und für sich gewinnen möchte und ihnen die Gebote Gottes zu vermitteln. Würde ihr dies untersagt, etwa indem die Kinder christlicher Eltern in staatliche Obhut gegeben würden, oder müsste sie mit Verfolgung rechnen, wenn sie ihre Kinder im christlichen Glauben unterwiese, so wäre das religiöse Existenzminimum nicht gewährleistet.

8. Druck, Erwerb, Besitz und Verkauf von Bibeln und anderen christlichen Büchern und Schriften

Die Bibel ist nach ihrem Selbstverständnis und nach christlicher Überzeugung das Wort Gottes und die

Offenbarung Gottes an die Menschen (vgl. z.B. Joh 8,31; 2. Tim 3,16; 2. Petr 1,19–21).¹⁴ Sie ist für die Gläubigen Richtschnur und Maßstab in allen Fragen des Glaubens, der Lehre und des Lebens (vgl. z.B. Ps 119,160; Apg 2,42).¹⁵ Dies bedeutet, dass jeder Christ nicht nur das Recht haben muss, dass ihm im Gottesdienst Texte aus der Bibel vorgelesen und ausgelegt werden, sondern auch, dass er eine Bibel besitzt, um selbstständig darin zu lesen und zu forschen. Das Gleiche gilt nicht nur für die Bibel, sondern auch für Bücher und Schriften, die die Bibel auslegen oder dem Gläubigen praktische Hilfe in Glaubensfragen geben oder ihm in irgendeiner Weise für die Ausübung seines Glaubens nützlich sind.

Das Recht auf Besitz einer Bibel sowie der genannten Bücher und Schriften setzt selbstverständlich voraus, dass er auch die Möglichkeit zu deren Erwerb hat. Es mag hierbei vielleicht nicht erforderlich sein, dass er diese Bücher auf dem allgemeinen Büchermarkt erwerben kann, erforderlich ist jedoch in jedem Fall, dass er für deren Erwerb nicht unzumutbare Schwierigkeiten, Kosten oder Mühen aufwenden muss.

Ebenso muss die christliche Gemeinde die Möglichkeit und das Recht haben, Bibeln und andere christliche Bücher und Schriften in dem betreffenden Land zu drucken und sie entgeltlich oder unentgeltlich an Interessenten weiterzugeben.

9. Sonntagsheiligung

Die meisten christlichen Denominationen gehen zu Recht davon aus, dass Gott es den Christen gebiete, den Sonntag zu heiligen, d.h. an diesem Tag Gottesdienste zu feiern, Gemeinschaft untereinander zu haben, den Tag in besonderer Weise dem Bibellesen, dem Gebet und der Familie zu widmen und soweit möglich keiner Erwerbstätigkeit nachzugehen.¹⁶ Dementsprechend ist der Sonntag in Deutschland und den übrigen Staaten Europas staatlich geschützter Ruhetag (in Deutschland gem. Art. 140 GG i.V. mit Art. 139 WRV). In vielen anderen nichtchristlich geprägten Staaten ist dies jedoch nicht der Fall. Zum religiösen Existenzminimum gehört in diesen Staaten folglich, dass Christen, die das Gebot der Sonntagsheiligung anerkennen, nicht gezwungen werden, am Sonntag zu arbeiten¹⁷, d.h. es dürfen ihnen deshalb keine rechtlichen oder wirtschaftlichen Nachteile entstehen wie strafrechtliche Verfolgung oder Verlust des Arbeitsplatzes.

10. Kirchliches Selbstbestimmungsrecht

Die Gemeinde Jesu ist kein privater Verein und erst recht keine staatliche Behörde. Sie ist von Gott eingesetzt und hat Gott mehr zu gehorchen als den Menschen (Apg 5,29). Das bedeutet, dass sie das Recht haben muss, in ihren inneren Angelegenheiten durch ihre Mitglieder, Prediger und Ältesten sowie durch andere Organe, die nach

ihrem jeweiligen Selbstverständnis entsprechende Funktionen haben sollen, selbst zu entscheiden, und zwar frei und unabhängig von staatlicher Einmischung. Zum religiösen Existenzminimum gehört somit auch das Selbstbestimmungsrecht der einzelnen christlichen Kirchen und Gemeinschaften. Dieses umfasst v.a.:

a) Das Ämter- und Mitgliedschaftsrecht

Das Ämter- und Mitgliedschaftsrecht der Religionsgemeinschaften umfasst das Recht, auf der Grundlage der jeweiligen Bekenntnisse, Kirchenordnungen und Überzeugungen frei und ohne staatliche Einmischung oder Mitspracherechte Personen in kirchliche Ämter (Bischöfe, Prediger, Älteste, Diakone usw.) einzusetzen und ggf. wieder abzusetzen bzw. sie als Mitglieder aufzunehmen und ggf. auszuschließen oder gegen sie innerkirchliche Sanktionen (Maßnahmen der Gemeindezucht) zu verhängen. Zum kirchlichen Selbstbestimmungsrecht auf diesem Gebiet gehört auch, dass kirchliche Maßnahmen gegen ihre Mitglieder oder Amtsträger (wie z.B. NichtEinstellung eines Pfarramtskandidaten, Abberufung eines Predigers oder Ausschluss eines Mitglieds) nicht durch staatliche, sondern lediglich durch kirchliche Gerichte auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft werden können.

b) Freiheit in Fragen der Lehre, Verkündigung und Liturgie

Der Inhalt des kirchlichen Selbstbe-

stimmungsrechts auf diesen Gebieten wurde im Rahmen der zuvor genannten Elemente des religiösen Existenzminimums schon teilweise angesprochen: Es umfasst die Freiheit und das Recht der einzelnen Kirchen und Religionsgemeinschaften, ihre Bekenntnisse und Kirchenordnungen, ihre Lehre und Verkündigung sowie den liturgischen Rahmen des Gottesdienstes und anderer gemeindlicher Veranstaltungen nach ihrem theologischen Selbstverständnis frei und unbeeinflusst von staatlichen Eingriffen zu gestalten.

c) Finanzielles Selbstverwaltungsrecht

Zum kirchlichen Selbstbestimmungsrecht gehört auch das finanzielle Selbstverwaltungsrecht. Dieses umfasst das Recht der Kirchen und Religionsgemeinschaften, von ihren Mitgliedern Kirchensteuer oder Mitgliedsbeiträge zu erheben oder – je nach ihrem diesbezüglichen Selbstverständnis – von ihnen freiwillige Spenden zu erbitten und diese Geldbeträge nach eigenem Ermessen zu verwalten und zu verwenden, ohne dass der Staat dies untersagen oder von diesen Beträgen einen Anteil (etwa als Steuern) für sich fordern könnte.

III Kein Recht des Staates auf Überprüfung der Echtheit der Konversion

Die staatlichen Behörden (Verwaltungsbehörden und Gerichte) der Bundesrepublik bzw. der übrigen EU-Staa-

ten haben kein Recht, zu überprüfen, ob jemand, der Abschiebungsschutz beantragt, die geistlichen Voraussetzungen der Inanspruchnahme des religiösen Existenzminimums erfüllt. D.h. sie haben kein Recht, zu überprüfen, ob eine Konversion zum christlichen Glauben im Einzelfall ernsthaft und echt war oder womöglich nur in der Absicht erfolgte, Abschiebeschutz zu erlangen, wenn der Betreffende seine Konversion mit der Taufe besiegelt und dokumentiert hat. Denn nach dem Selbstverständnis der christlichen Kirchen, Freikirchen und Gemeinschaften steht die Taufe am Abschluss einer entsprechenden Glaubensunterweisung. Sie wird dann vorgenommen, wenn die Verantwortlichen der Glaubensgemeinschaft, in die der Taufanwärter hineingetauft werden soll, von der Echtheit der Hinwendung des Taufanwärters zum christlichen Glauben überzeugt sind.¹⁸ Diese Entscheidung darf von staatlicher Seite nicht in Zweifel gezogen und einer eigenen Überprüfung und Bewertung unterzogen werden, denn dies wäre im Hinblick auf das bundesdeutsche Staatskirchenrecht ein Eingriff in das grundgesetzlich (Art. 140 GG i.V. mit Art. 136–139 und 141 der insoweit fortgeltenden Weimarer Reichsverfassung [WRV]) geschützte Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften, zu dem auch das Ämter- und Mitgliedschaftsrecht gehört (s.o. **III 10 a**). So wenig staatliche Gerichte das Recht haben, z.B. über die Rechtmäßigkeit eines Gemeindeausschlusses oder einer dienstrechtlichen Maßnahme gegen

einen kirchlichen Amtsträger zu entscheiden,¹⁹ so wenig haben staatliche Behörden und Gerichte das Recht, bei einer Entscheidung über die Gewährung von Abschiebeschutz über Fragen zu entscheiden, die dem innerkirchlichen Bereich angehören; insoweit haben die staatlichen Organe den religiösen Status des Antragstellers zu akzeptieren und ihrer Entscheidung zugrunde zu legen, den ihm die Kirche oder Religionsgemeinschaft, der er angehört, zuerkannt hat. .

IV Wann liegt eine abschiebeschutzrechtlich relevante Verfolgung vor?

Die Auslegung der Tatbestandsmerkmale des § 60 AufenthG

Gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG liegt eine abschiebeschutzrechtlich relevante Verfolgung bei einer Bedrohung an Leben oder Freiheit vor; gemäß den Abs. 2 und 3 sind auch drohende Folter bzw. Todesstrafe Abschiebungshindernisse. Bei einer engen Interpretation dieser Rechtsbegriffe ist die Abschiebung also nur unzulässig, wenn dem Abgeschobenen Tötung, Inhaftierung, Folter oder die Todesstrafe drohen würde. Eine solche restriktive Interpretation wird den Interessen verfolgter Christen jedoch nicht gerecht. Denn eine existenzielle Bedrohung liegt für sie nicht nur dann vor, wenn sie in ihrem Heimatland bei Inanspruchnahme des religiösen Existenzminimums mit derartigen Folgen

rechnen müssen, sondern auch bei einer Reihe weiterer drohender Rechtsfolgen:

Als erstes wäre hier der drohende Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund der Christseins bzw. aufgrund der entsprechenden Betätigung zu nennen. Dies kann aufgrund von Gesetzen oder Verwaltungsmaßnahmen der Fall sein, die es staatlichen Einrichtungen oder womöglich sogar Privatunternehmen und Privatpersonen verbieten, Christen zu beschäftigen, aber auch aufgrund einer Kündigung durch den Arbeitgeber aufgrund dessen christenfeindlicher Haltung oder aufgrund massiven Druckes etwa von Arbeitskollegen oder Außenstehenden. Gleiches gilt, wenn in ihr Heimatland zurückgekehrte Konvertiten aus den genannten Gründen erst gar keine Möglichkeit erhalten, einen Arbeitsplatz zu finden. Auch dies ist als Bedrohung der Freiheit zu bewerten. Gerade in den meisten Staaten Afrikas und Asiens ist der Arbeitsplatz nicht nur eine Möglichkeit zur Entfaltung der Gaben und Fähigkeiten des Betroffenen oder zum Erwerb eines Vermögens, sondern unabdingbare Voraussetzung zur Sicherung seines materiellen Existenzminimums, da in diesen Staaten anders als in Deutschland und in den meisten Staaten Europas kein staatliches soziales Sicherungssystem bei Arbeitslosigkeit existiert. In solchen Staaten sind zwar die nächsten Verwandten rechtlich und ethisch zur Hilfeleistung verpflichtet, jedoch kann ein zum Christentum konvertiertes Familienmitglied diese Hilfe sehr oft nicht erwarten, sondern wird statt dessen oftmals aus der Familie ausgestoßen.

Eine Bedrohung der Freiheit liegt ebenfalls vor, wenn ein Konvertit nach seiner Abschiebung in sein Heimatland den Verlust seines Reisepasses oder seiner Staatsangehörigkeit befürchten muss. Denn ersteres würde für ihn die Unmöglichkeit oder zumindest wesentliche Erschwerung seiner (legalen) Ausreise aus seinem Heimatland bedeuten, letzteres würde für ihn den Verlust der Bürgerrechte und damit in vielen Staaten vielfach verbunden auch den der Menschenrechte bedeuten. In beiden Fällen wäre der Abgeschobene faktisch rechtlos gestellt.

Es ist somit festzustellen, dass die genannten Maßnahmen faktisch in ähnlich schwerer Weise in die Freiheit und Existenzmöglichkeit des Betroffenen eingreifen wie eine unmittelbare Inhaftierung.²⁰

Das Gesagte muss zur Folge haben, dass auch der drohende Verlust des Arbeitsplatzes bzw. die Unmöglichkeit oder stark erschwerte Möglichkeit, einen Arbeitsplatz zu finden oder die Gefahr des Passverlustes, als Bedrohung des Lebens oder der Freiheit i.S. von § 60 Abs. 1 AufenthG angesehen werden muss, sodass auch in diesen Fällen Abschiebungsschutz zu gewähren ist.

Im Gegensatz zur Definition des Inhalts des religiösen Existenzminimums richtet sich die Auslegung des Rechtsbegriffes der Verfolgung nicht oder jedenfalls nicht ausschließlich nach der Auffassung der Kirchen und Religionsgemeinschaften, sondern in erster Linie nach der Rechtsauffassung der staatlichen Behörden und schließlich – im Rechtsstreit – der Gerichte. Jedoch

erscheint es durchaus wünschenswert, wenn die Kirchen und Religionsgemeinschaften den Behörden ihre Auffassung zur Auslegung dieses Rechtsbegriffs mitteilen und ihnen damit die Anregung geben, dieses Verständnis zu übernehmen.

Schlussbetrachtung

Die Gemeinde Jesu ist von Gott dazu aufgerufen, „der Gefangenen zu gedenken, als wäre sie mitgefangen“ (Hebr 13,3). Das beinhaltet nicht nur Fürbitte für die wegen ihres Glaubens an Jesus

Christus Verfolgten, sondern nach Möglichkeit auch, ihnen eine Zuflucht zu ermöglichen, wo sie vor ihren Verfolgern geschützt sind, und zu verhindern, dass sie ihren Verfolgern ausgeliefert werden. Ein solcher Einsatz der Christen sollte in den Ländern möglich sein, die über viele Jahrhunderte als christliches Abendland galten. Und es könnte nach Lage der Dinge in absehbarer Zeit durchaus soweit kommen, dass in Europa lebende Christen darauf angewiesen sind, ihrerseits in anderen Staaten und Kontinenten eine Zuflucht zu finden!

Anmerkungen

¹ Seit dem 01.01.2005; zuvor §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG.

² BVerfGE 74, 31 ff., 38,40; 76, 143 ff., 158 f.

³ In diesem Sinne etwa BVerfGE 76, 143 ff., 159; BVerfGE 111, 223 ff., 230.

⁴ Hervorhebung vom Autor.

⁵ EuGH Rs.8/81 (Becker), Sammlung 1982, 53, Rn 21 ff.

⁶ Fastenrath/Müller-Gerbes, Europarecht, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart u.a., 2. Aufl. 2004, Rn 331, S.186.

⁷ EuGH Rs. 103/88 (Costanzo), Sammlung 1989, 1839, Rn 31.

⁸ Fastenrath/Müller-Gerbes aaO, Rn 329, S.185.

⁹ Mit dieser Begründung (unmittelbare Geltung der Richtlinie seit dem 10.10.2006) haben VG Karlsruhe (A 6 K 10335/04) und VG Stuttgart (A 11 K 1005/06) Abschiebungsschutz im Falle

drohender Verfolgung bei öffentlicher Religionsausübung angenommen. Vgl. dazu näher Max Klingberg/Thomas Schirmacher/Ron Kubsch (Hg.), Märtyrer 2007, Das Jahrbuch zur Christenverfolgung heute, Verlag für Kultur und Wissenschaft, Bonn, 2007, S.64 ff. Anderer Ansicht ist das VG München (M 9 K 06.51034-), das eine Interpretation von Art. 10 Abs. 1 b der Richtlinie im Sinne einer Ausweitung des Abschiebungsschutzes verneint.

¹⁰ Fastenrath/Müller-Gerbes aaO, Rn 326, S.183.

¹¹ In diesem Sinne hat auch das BVerfG in seinem Beschluss vom 24.10.2006 entschieden (2 BvR 1908/03); ähnlich bereits BVerfGE 102, 370 ff., 394.

¹² Die Frage, ob nur die Glaubenstaufe biblisch als Taufe anzusehen ist oder ob auch die Kindertaufe anzuerkennen ist, ist theologisch umstritten, ebenso die Frage nach der geistlichen Bedeutung der Taufe (Bekenntniszeichen, Bundeszeichen,

Element der Wiedergeburt usw.). Hierauf soll an dieser Stelle jedoch nicht näher eingegangen werden. Unter juristischem Aspekt gehört die Entscheidung und lehrmäßige Fixierung dieser Fragen zum Selbstbestimmungsrecht der einzelnen christlichen Kirchen und Glaubensgemeinschaften, sodass diese Entscheidungen vom Staat zu respektieren sind.

¹³ Vgl. z.B. 1. Kor 1,13, wo Paulus mit seiner Frage andeutet, dass sich die Glieder der Gemeinde in Korinth dadurch, dass sie auf Christi Namen getauft waren, sich vor den Menschen auf diesen Namen verpflichtet und zu ihm bekannt hatten.

¹⁴ Auf die weit verbreiteten theologischen Auffassungen, die die Bibel etwa als zeitbedingtes irrumsbehaftetes Menschenwort ansehen, soll in diesem Zusammenhang nicht näher eingegangen werden.

¹⁵ Geht man zu Recht davon aus, dass die Bibel in ihrer Gesamtheit nicht nur von Gott inspiriert, sondern auch irrumsloses Wort Gottes ist, so erstreckt sich diese Autorität darüber hinaus auch auf ihre Aussagen zu historischen und naturwissenschaftlichen Fragen und anderes mehr.

¹⁶ Vgl. zur theologischen Begründung der Sonntagsheiligung im Neuen Bund Thomas Schirmacher, Ethik, Reformatorischer Verlag Beese, Hamburg, Bd. 4, 3. Aufl. 2002, S.148 ff.

¹⁷ Eine Ausnahme besteht selbstverständlich für Christen in Heil- und Sicherheitsberufen wie Ärzte, Krankenschwestern, Polizisten, Feuerwehrleute u.ä.

¹⁸ Welche Voraussetzungen zum Christwerden und damit zur Errettung eines Menschen erforderlich sind (etwa ob Bekehrung und Wiedergeburt erforderlich sind oder ob die Taufe, die Anerkennung der Lehren einer Kirche oder das Vertrauen auf die Gnade Gottes genügen), wird von den einzelnen Denominationen und theologischen Lehrsystemen bekanntlich unterschiedlich beantwortet. Geistlich und theologisch ist diese Frage von heilsentscheidendem Gewicht; im Hinblick auf die hier behandelte rechtliche Frage der Voraussetzungen des Abschiebeschutzes für Konvertiten kommt es auf eine Erörterung und Entscheidung dieser Frage jedoch nicht an.

¹⁹ Vgl. z.B. in diesem Sinne BVerfGE 18, 385 ff.; 42, 312 ff., 332 ff.; BVerwGE 95, 379 ff., 380; 117, 145 ff., 147 ff.

²⁰ Auch Renner, Ausländerrecht, C.H. Beck Verlag, München, 8. Aufl. 2005, ist der Auffassung, dass § 60 Abs. 1 AufenthG nicht nur vor Eingriffen in Leben und Freiheit, sondern auch vor anderen existenziellen Gefahren schützt (§ 60 AufenthG, Rn 4).

Über den Autor



Thomas Zimmermanns, Jahrgang 1958, studierte Rechtswissenschaft, war Rechtsanwalt und arbeitet derzeit als freier Schriftsteller zu juristischen, theologischen und politischen Themen. Er ist Autor mehrerer Bücher und zahlreicher weiterer Publikationen auf diesen Gebieten und ist Mitarbeiter der Stadtmission Köln-Nippes.

Martin Bucer Seminar

Berlin • Bonn • Chemnitz • Hamburg • Pforzheim
Ankara • Innsbruck • Prag • Zlin • Zürich

Studienzentrum Berlin

Martin Bucer Seminar, Breite Straße 39B, 13187 Berlin
E-Mail: berlin@bucer.de

Studienzentrum Bonn

Martin Bucer Seminar, Friedrichstr. 38, 53111 Bonn
E-Mail: bonn@bucer.de

Studienzentrum Chemnitz

Martin Bucer Seminar, Mittelbacher Str. 6, 09224 Chemnitz
E-Mail: chemnitz@bucer.de

Studienzentrum Hamburg

Martin Bucer Seminar, c/o ARCHE,
Doerriesweg 7, 22525 Hamburg
E-Mail: hamburg@bucer.de

Studienzentrum Pforzheim

Martin Bucer Seminar, Bleichstraße 59, 75173 Pforzheim
E-Mail: pforzheim@bucer.de

Website: www.bucer.de
E-Mail: info@bucer.de

Studienzentren im Ausland:

Studienzentrum Ankara: ankara@bucer.org
Studienzentrum Innsbruck: innsbruck@bucer.de
Studienzentrum Prag: prag@bucer.de
Studienzentrum Zlin: zlin@bucer.de
Studienzentrum Zürich: zuerich@bucer.de

Das Martin Bucer Seminar ist selbst keine Hochschule und verleiht keine Titel, sondern bestätigt nur die Teilnahme an Kursen auf einem Abschlussdokument. Die Kurse werden vom Whitefield Theological Seminary (Florida/USA) und anderen ausländischen Hochschulen für Abschlüsse, die sie unabhängig von uns und rechtlich eigenverantwortlich vergeben, angerechnet. Der Stoff wird durch Samstagseminare, Abendkurse, Forschungsarbeiten und Selbststudium sowie Praktika erarbeitet. Leistungen anderer Ausbildungsstätten können in vielen Fällen anerkannt werden.

Die Arbeit des Seminars wird wesentlich durch Spenden finanziert. Durch eine Spende an den Trägerverein „Institut für Weltmission und Gemeindebau“ e.V. können Sie die Arbeit unterstützen:

Spendenkonto

IWG, e.V., Nr. 613 161 804, BLZ 700 100 80
Postbank München

Internationale Bankverbindung

IBAN DE52 3701 0050 0244 3705 07
BIC PBNKDEFF



Herausgeber:

Thomas Schirmmacher,
Prof. Dr. phil., Dr. theol., DD.

Schriftleitung:

Ron Kubsch

Weitere

Redaktionsmitglieder:

Thomas Kinker, Titus Vogt

Kontakt:

mbsmaterialien@bucer.de
www.bucer.de

Träger:

„Institut für Weltmission
und Gemeindebau“ e.V.
I. Vors. Dipl. Ing., Dipl. Ing. (EU)
Klaus Schirmmacher
Bleichstraße 59
75173 Pforzheim
Deutschland
Tel. +49 (0) 72 31 - 28 47 39
Fax: - 28 47 38
Eingetragen beim Amtsgericht
Pforzheim unter der Nr. VRI495

MBS-TEXTE

Pro Mundis

Es erscheinen außerdem folgende Reihen:

Reformiertes Forum
Theologische Akzente
Geistliche Impulse
Hope for Europe
Ergänzungen zur Ethik
Philosophische Anstöße
Vorarbeiten zur Dogmatik